

## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Umweltinspektionen sind die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die -insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen- dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelthanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und veröffentlicht.

---

17.07.2015

### **Betreiber:**

Gerlinger Wind GbR, Georg Busemann, Schlotweg 9, 59469 Ense  
Geschäftsführer Andreas Düser, Starenweg 48, 59469 Ense

### **Standort:**

westlich von Sieveringen, En 042, 59469 Ense-Sieveringen

### **Anlagenbezeichnung:**

Windenergieanlage Enercon Typ E-70 E 4

### **Datum der Umweltinspektion:**

15.04.2015

### **Dauer der Überwachung:**

6 Stunden (Vor-, Nachbereitung und Vor-Ort-Termin)

### **Angemeldete oder unangemeldete Umweltinspektion:**

angemeldet

### **Zuständige Überwachungsbehörde:**

Kreis Soest, Abteilung Bauen, Wohnen, **Immissionsschutz**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

### **Beteiligte Behörden:**

Kreis Soest - Brandschutzdienststelle  
Kreis Soest - Bauaufsicht  
Kreis Soest - Wasserwirtschaft  
Kreis Soest - Natur-Landschaftsschutz

### **Umfang der Umweltinspektion:**

Abnahmeprüfung  
Überprüfung der Genehmigungssituation  
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage

### **Grundlage der Umweltinspektion:**

Baugenehmigung vom 21.04.2005, AZ 0151/0300/-04004696  
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

### **Ergebnis der Umweltinspektion:**

Geringfügige Mängel

### **Veranlasste Maßnahmen:**

Die im Rahmen der Umweltinspektion festgestellten geringfügigen Mängel wurden dem Betreiber mit einem Revisionschreiben mitgeteilt.

---

### **Mängelf Definitionen:**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Eventuell ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.